

LANDESBETRIEBSORDNUNG

**für den
nichtlinienmäßigen Personenverkehr**
(Taxi-, Mietwagen- und Gästewagengewerbe mit Pkw)

Konsolidierte Fassung

Stammfassung LGBl. Nr. 125/93,
Änderung LGBl. Nr. 50/1999,
Änderung LGBl. Nr. 45/2003,
Änderung LGBl. Nr. 47/2009,
Änderung LGBl. Nr. 85/2011, im Text fett gedruckt

Ist im Wagen mitzuführen!

125. Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, mit welcher gewerbepolizeiliche Regelungen für die Ausübung des Taxigewerbes, des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbes sowie des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen in Kärnten getroffen werden (Kärntner Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr).

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 153/2006, wird verordnet:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Verordnung gilt für die Ausübung des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen, des Taxi-Gewerbes und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen in Kärnten.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind unbeschadet der bundeseinheitlichen Vorschriften über gewerbepolizeiliche Regelungen für nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs zu beachten.

2. Fahrzeuge

§ 2

(1) Unbeschadet der kraftfahrrechtlichen Vorschriften dürfen bei der Ausübung der im § 1 bezeichneten Gewerbe nur Fahrzeuge verwendet werden, deren Bau, Einrichtung und Ausrüstung den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die für die Benützung durch die Fahrgäste bestimmten Einrichtungen (Sitze, Kleiderhaken, Gepäckträger u. dgl.) müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, die Verglasung darf keine wesentlichen oder sichtbehindernden Schäden aufweisen. Die Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse innen und außen sauber sein. Bei den für die Fahrgäste bestimmten Sitzplätzen ist, sofern sie nach kraftfahrrechtlicher Anordnung mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet sind, Sorge zu tragen, dass sich die Sicherheitsgurte stets in einwandfreiem Zustand befinden.

§ 3

~~Personenkraftwagen müssen mit einem funktionierenden Wegstreckenmesser (§ 24 Abs. 2 KFG 1967) ausgerüstet sein.~~

(1) Personenkraftwagen im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. Nr. L 171, S 1, zuletzt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009, ABl. Nr. L 188, S 1, dürfen im Taxi-, Mietwagen und Gästewagengewerbe

a) ab 1. April 2012 nur verwendet werden, wenn diese den Euro 5-Emissionsgrenzwerten des Anhangs I der Verordnung (EG) 715/2007 entsprechen, und

b) ab 1. September 2015 nur verwendet werden, wenn diese den Euro-6-Emissionsgrenzwerten des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 entsprechen.

(2) Personenkraftwagen, welche zu den Stichtagen des Abs. 1 bereits im Taxi-, Mietwagen- und Gästewagengewerbe verwendet werden und die geforderten Emissionsgrenzwerte nicht erfüllen, können durch den bisherigen Zulassungsbesitzer bis zu ihrer kraftfahrrechtlichen Abmeldung weiterhin im Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbe verwendet werden.

§ 4

Personenkraftwagen im Sinne dieser Verordnung müssen bei niedrigen Temperaturen ausreichend beheizt werden können und sollen nach Möglichkeit mit einer Klimaanlage ausgestattet sein. Personenkraftwagen im Sinne dieser Verordnung, die nach dem 1. Mai 2003 erstmals in Betrieb genommen werden, müssen mit einer Klimaanlage ausgestattet sein.

3. Fahrbetrieb

§ 5

Die im Fahrdienst tätigen Personen haben bei jeder Fahrt einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen der Fahrgäste einen Abdruck dieser Verordnung vorzulegen. Diesen Abdruck der Verordnung hat der Gewerbeinhaber dem Lenker zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Nach Beendigung einer Fahrt hat der Lenker festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Der Gewerbeinhaber ist diesbezüglich vom Lenker des Fahrzeuges unverzüglich zu verständigen.

§ 7

(1) Die Fahrgäste haben bei der Benutzung der Fahrzeuge die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 sowie des § 10 zu beachten und den sich darauf beziehenden Anordnungen des Fahrpersonals Folge zu leisten, widrigenfalls sie von der Fahrt ausgeschlossen werden können.

(2) Die Fahrgäste haben alles zu vermeiden, was die Sicherheit des Verkehrs gefährden könnte, ihnen ist insbesondere untersagt:

1. den Lenker bei der Führung des Fahrzeuges zu behindern;
2. die Außentüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen;
3. die Außentüren auch bei Stillstand des Fahrzeuges eigenmächtig zu öffnen.

§ 8

(1) Gepäcksstücke, die den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern, oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können sowie bösertige oder beschmutzte Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden; ebenso Hunde, die keinen Maulkorb tragen.

(2) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 9

Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder die Mitfahrenden gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für

1. Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten;
2. Personen, die explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe mit sich führen;
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, sofern sie nicht dem in § 74 Z. 4 StGB angeführten Personenkreis angehören;
4. Personen, die den Lenker beschimpfen, im Fahrzeug randalieren oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen;
5. Personen, die im Fahrzeug rauchen.

§ 10

Das Rauchen in Taxifahrzeugen ist verboten.

4. Schülertransporte

§ 11

entfällt

§ 12

An den für Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 zweiter Satz KFG 1967 verwendeten Personen- oder Kombinationskraftwagen muß vorne und hinten am Fahrzeug je eine gelbrote, quadratische Tafel aus rückstrahlendem Material von 400 mm Seitenlänge mit einer 30 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte die im Verkehrszeichen nach § 50 Z. 12 StVO 1960 ersichtliche Darstellung mit einer Höhe von 200 mm zeigt. Bei anderen als Schülertransporten sind die Tafeln abzudecken oder zu entfernen. Bei Leerfahrten im Rahmen von Schülertransporten im Sinne des § 106 Abs. 10 KFG 1967 müssen die Tafeln nicht abgedeckt oder entfernt werden.

§ 13

Der Lenker eines Schülertransportes hat die Alarmblinkanlage einzuschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

§ 14

Im Fahrdienst von Schülertransporten ist in den hierfür verwendeten Fahrzeugen das Rauchen nicht gestattet.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TAXI-GEWERBE

1. Fahrzeuge

§ 15

(1) Im Taxi-Gewerbe dürfen Kraftfahrzeuge nur in Verwendung genommen werden, wenn von der zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer Kärnten für die Beförderungsgewerbe mit Pkw bestätigt wird, dass sie auch den in den §§ 3, 4 sowie 16 bis 25 angeführten Voraussetzungen entsprechen.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, bei denen eine Begutachtung nach § 57a KFG 1967 nicht länger als ein Jahr zurückliegt, hat sich die Überprüfung nach Absatz 1 auf die Voraussetzungen des § 4 zu beschränken.

(3) Für die Verwendung von Ersatzfahrzeugen, deren kraftfahrrechtliche Zulassung nicht auf den Gewerbetreibenden lautet oder deren Zulassung nicht für den Betrieb des Gewerbetreibenden erfolgte, ist eine Bestätigung von Seiten der zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer Kärnten für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen mitzuführen. Ein Ersatzfahrzeug darf maximal für einen Zeitraum von 14 Tagen eingesetzt werden. **Dieser Zeitraum darf zum Zwecke des Testens von Elektrofahrzeugen auf maximal 6 Monate ausgedehnt werden.** Das Ersatzfahrzeug muss den in §§ 3, 4 sowie 16 bis 25 dieser Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprechen. Die Kennzeichentafeln des auf den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeugs, an dessen Stelle das Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen. ~~Keinesfalls ist die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatzfahrzeug zulässig, welche als Verwendungsbestimmung „zu keiner besonderen Verwendung bestimmt“ im Zulassungsschein eingetragen haben.~~

§ 16

(1) Das im Taxi-Gewerbe verwendete Kraftfahrzeug (Taxifahrzeug) muß mindestens vier Türen haben und muß dem Fahrgast bequemen Ein- und Ausstieg ermöglichen. Eine Schiebetür, darf anstelle zweier Türen angebracht werden.

(2) Das im Taxi-Gewerbe verwendete Kraftfahrzeug hat eine Außenlänge von mindestens 4200 mm aufzuweisen. Für dieses Maß ist ausschließlich der im Typenschein eingetragene Wert beachtlich.

§ 17

Bei Anordnung von nur einer Schiebetüre (rechts) hat die Einstiegsöffnung einen bequemen Ein- und Ausstieg sowie Zugang zu den einzelnen Sitzreihen zu gewährleisten, außer ein Neufahrzeug ist mit einer durchgehenden Sitzbank im Frontbereich ausgestattet.

§ 18

Für die Mitnahme von mindestens 75 kg üblichen Reisegepäcks muß ein geeigneter Platz vorhanden sein.

§ 19

Der Fahrgastraum von Taxifahrzeugen muß mit einer Innenbeleuchtung ausgestattet sein.

§ 20

Der Fahrgast muß sich während der Fahrt mit dem Lenker verständigen können.

~~§ 21~~

entfällt

§ 22

(1) Taxifahrzeuge müssen durch ein innen beleuchtbares, gut sichtbares Schild (mindestens 18 x 10 cm) mit der zumindest von vorne wahrnehmbaren Aufschrift "TAXI" auf dem Dach gekennzeichnet sein.

(2) Das Schild gemäß Abs. 1 muß mit weißem oder gelbem Licht ausreichend beleuchtbar sein; die Beleuchtung darf jedoch nicht blenden.

(3) Die Kennzeichnung darf durch andere Aufschriften oder durch Bemalung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Auf Verlangen des Fahrgastes ist das Schild mit der Aufschrift „TAXI“ bei Fahrten zu einem außerhalb der Standortgemeinde gelegenen Fahrziel abzunehmen. Ferner ist dieses Schild auf Verlangen des Fahrgastes auch bei Fahrten innerhalb der Standortgemeinde abzunehmen, wenn es sich um Beförderungen zu besonderen Anlässen (z.B. Hochzeiten, Firmungen, Begräbnisse) handelt.

§ 23

Im Wageninneren sind der Name und der Standort des Gewerbetreibenden sowie das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sowie zutreffendenfalls die Tarifsätze am Armaturenbrett ersichtlich zu machen; die Angaben müssen eindeutig und gut lesbar sein.

§ 24

Der Platz der Unterbringung des Verbandszeuges (§ 102 Abs. 10 KFG 1967) ist deutlich zu kennzeichnen.

§ 25

In Gemeinden, für die verbindliche Tarife festgelegt wurden, müssen Taxifahrzeuge mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgestattet sein. Fahrpreisanzeiger müssen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, **BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2004**, geeicht sein.

2. Fahrbetrieb

§ 26

Für das Taxigewerbe besteht innerhalb des Gebietes der Standortgemeinde nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifes Beförderungspflicht, sofern nicht die Ausschließungsgründe vorliegen. Eine Beförderungspflicht besteht ferner dann nicht, wenn im Einzelfall durch die Erfüllung eines Auftrages gegen eine sonstige Rechtsvorschrift verstoßen würde.

§ 27

Hat der Taxilenker bei Erhalt seines Fahrauftrages oder während der Fahrt hinsichtlich der Sicherheit etwa im Hinblick auf die Tageszeit, das Fahrziel oder die Fahrtstrecke Bedenken, so kann er die Beförderung oder Weiterbeförderung ausschließen.

§ 28

(1) Der Taxilenker hat den kürzestmöglichen Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(2) Der Lenker hat vor Fahrtbeginn Auskunft über die Fahrtstrecke, die voraussichtliche Dauer der Fahrt und den voraussichtlichen Fahrpreis zu geben. Für den Fall, dass für die Fahrt kein vom Landeshauptmann verordneter Tarif anzuwenden ist, hat ~~er~~ **der Lenker** ausdrücklich auf ~~diesen~~ **die Tatsache der freien Preisvereinbarung** hinzuweisen.

(3) Für den Fall, dass für die Fahrt ein vom Landeshauptmann verordneter Tarif anzuwenden ist, muss **der Lenker ausdrücklich auf diesen hinweisen. Zudem ist ein** Abdruck der dem Tarif zugrunde liegenden Verordnung im Fahrzeug **mitgeführt mitzuführen** und dem Fahrgast auf Verlangen ~~vorgelegt werden~~ **vorzulegen**.

§ 29

Andere Personen - ausgenommen bei platzweiser Vergabe der Sitzplätze - oder Tiere dürfen nicht befördert werden. Dies gilt nicht für Anrufsammeltaxis gemäß § 38 Ab. 3 Z 2 Kraftfahrliniengesetz ~~idF BGBl. I Nr. 153/2006~~.

§ 30

(1) Die Lenker haben sich während des Dienstes rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten.

(2) Der Lenker hat dem Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich zu sein und älteren oder körperlich behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen die notwendige Hilfestellung zu geben. Auf Verlangen der Fahrgäste sind die Fenster und, sofern das Fahrzeug ein solches aufweist, das Schiebedach zu öffnen und zu schließen, wobei auf die Gesundheit des Lenkers Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Lenker müssen ein gepflegtes Äußeres aufweisen. Die Bekleidung muss mindestens aus langer Hose oder knielangem Rock sowie aus mindestens kurzärmeliger Oberbekleidung bestehen. Sportbekleidung wie Jogging- oder Trainingsanzüge darf nicht getragen werden.

§ 31

(1) Jeder Taxilenker hat so viel Wechselgeld mit sich zu führen, dass er auf eine Geldnote von Euro 50,-- herausgeben kann, die ihm zur Bezahlung des Fahrpreises übergeben wird.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung auszufolgen. Zusätzlich ist das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges auf der Quittung anzuführen.

§ 32

(1) Im Tarifgebiet müssen Fahrpreisanzeiger, sofern die den Tarif festlegende Verordnung nicht anderes bestimmt, während der Beförderung ununterbrochen eingeschaltet sein.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht verlangt werden.

(3) Der Fahrgast muss den Fahrpreisanzeiger jederzeit unbehindert ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(4) Mit Taxifahrzeugen, deren Fahrpreisanzeiger gestört ist, dürfen Fahraufträge nicht übernommen und Standplätze nicht bezogen werden.

(5) Das Schild mit der Aufschrift „TAXI“ (§ 22) muß bei Dunkelheit und schlechter Sicht beleuchtet sein.

§ 33

Bei Die Verwendung von Fahrpreisanzeigern **und Wegstreckenmessern ist** in Gemeinden, für die kein verbindlicher Tarif festgelegt wurde, ~~gelten die Bestimmungen des § 32 sinngemäß~~ **untersagt.**

§ 34

(1) **Das Bereithalten der** Taxifahrzeuge ~~dürfen~~ ist nur **auf Taxistandplätzen** innerhalb der ~~jeweiligen~~ Standortgemeinde **der Taxikonzession auffahren zulässig. In Gemeinden, in denen Standplätze für das Taxi-Gewerbe gemäß § 96 Abs. 4 StVO 1960 verordnet sind, dürfen Taxifahrzeuge,** sofern besondere straßenpolizeiliche Anordnungen nicht anderes verfügen, **nur auf diesen Plätzen auffahren. Unter Standortgemeinde ist die Gemeinde des Standortes der Taxikonzession, nicht aber die Gemeinde des Standortes einer weiteren Betriebsstätte zu verstehen. Außerhalb der jeweiligen Standortgemeinde dürfen Fahrgäste nur aufgenommen werden, wenn der Fahrauftrag innerhalb der Standortgemeinde entgegengenommen wurde.**

(2) Anlässlich der Abhaltung von Großveranstaltungen dürfen Taxifahrzeuge innerhalb der Standortgemeinde unbeschadet der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung auch außerhalb von Standplätzen auffahren und sich aufstellen.

(3) Im Rahmen des Taxigewerbes eingesetzte Fahrzeuge, deren Verwendungsbestimmung laut Zulassungsschein eine Verwendung im Taxigewerbe erlaubt, sind an der Heckscheibe mit einer festklebenden Plakette **in einer von außen klar erkennbaren Weise** zu kennzeichnen. In dieser Plakette ist das Kennzeichen des Fahrzeuges einzutragen sowie die Namen aller Gemeinden, in denen sich Standorte bzw. weitere Betriebsstätten befinden. Die Plaketten sind von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw auszugeben. Eine Verwendung von Fahrzeugen ohne die Plakette ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Ersatzfahrzeuge im Sinne von § 15 Absatz 3.

§ 35

(1) Das Parken oder Aufstellen von Taxifahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Standplätze (§34 Abs. 1) ist unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften und des § 34 Abs. 2 gestattet, wenn

- a) der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist, oder
- b) die Fahrzeuge als „besetzt“ oder „bestellt“ gekennzeichnet sind, oder
- c) die Fahrzeuge als „außer Dienst“ gekennzeichnet sind.

(2) Außer Fahrdienst befindliche oder besetzte Taxifahrzeuge dürfen auf Standplätzen nicht abgestellt werden.

(3) Ein Taxifahrzeug befindet sich nicht im Fahrdienst, wenn eine Tafel mit der gut lesbaren Aufschrift „außer Dienst“ außen am Fahrzeug oder innen deutlich und gut sichtbar angebracht wird.

§ 36

(1) Das Umherfahren, um Fahrgäste zu gewinnen, und das Abwerben von Fahrgästen, wie z.B. an Omnibushaltestellen, Bahnhöfen oder in bzw. vor Flughafengebäuden, ist nicht gestattet. Beim Abholden von Fahrgästen dürfen Hinweistafeln keine allgemeinen Ortsbezeichnungen aufweisen.

Der Lenker ist jedoch berechtigt, Fahrgäste aufzunehmen, die ihn bei der Fahrt zum Standplatz anhalten.

(2) Fahrten dürfen durch Ankündigung von Abfahrtszeiten, Fahrtzielen u. dgl. nur dann angeboten werden, wenn das Taxifahrzeug gleichzeitig bereitgehalten wird. Die Aufstellung von Fahrpreistafeln ist jedoch zulässig. Ankündigungen, die im Widerspruch mit den Bestimmungen des § 26 (Beförderungspflicht) und des § 39 (Fahrbereitschaft) stehen, sind unzulässig.

§ 37

(1) Die Standplätze dürfen nur mit gekennzeichneten Taxifahrzeugen gemäß § 22 Abs. 1 bis 3 bezogen werden; sie dürfen nach dem Grundsatz der freien Standplatzwahl bezogen werden, sofern durch Verordnungen gemäß § 13 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 - **GelverKG, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2006**, nicht anderes bestimmt wird oder die Konzession auf das Beziehen bestimmter Standplätze beschränkt ist.

(2) Auf den Standplätzen sind Taxifahrzeuge nach der Zeit der Ankunft den vorhandenen Fahrzeugen anzureihen und nach Möglichkeit so aufzustellen, dass ohne Rückwärtsfahren und ohne Gefährdung des übrigen Straßenverkehrs aus der Reihe herausgefahren werden kann.

(3) Auf den Standplätzen darf die Beleuchtung des Taxischildes nicht abgeschaltet werden, sofern gemäß § 32 Abs. 5 die Beleuchtung eingeschaltet ist.

§ 38

(1) Fährt ein Taxifahrzeug vom Standplatz weg, haben die übrigen Fahrzeuge anzuschließen; an nicht angeschlossenen Fahrzeugen kann vorbeigefahren werden.

(2) Der Taxirufapparat ist bei Ertönen des Signals vom Lenker des ersten Fahrzeuges, wenn dieser verhindert oder zum Bedienen des Apparates nicht berechtigt ist, vom Lenker des nächsten Fahrzeuges zu bedienen.

(3) Die Weitergabe einer am Standplatz entgegengenommenen telefonischen Bestellung an eine Funkzentrale oder an eine Mietwagenunternehmung ist untersagt.

§ 39

(1) Die Lenker der auf Standplätzen aufgestellten Taxifahrzeuge haben diese stets fahrbereit zu halten und bei ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe zu sein.

(2) Der Fahrgast kann ein beliebiges Fahrzeug aus der Reihe wählen.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR
DAS MIT PERSONENKRAFTWAGEN BETRIEBENE MIETWAGEN-GEWERBE

§ 40

(1) Für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe gelten die Vorschriften der §§ ~~16~~ 18 bis 20, 23, 24, 29, 30 und 31 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Die Kennzeichnung als Mietwagenfahrzeug darf nur in einer nicht mit der Kennzeichnung als Taxifahrzeug verwechselbaren Weise erfolgen; Insbesondere ist die Verwendung von Dachschildern und -leuchten, Fahrpreisanzeiger und des Wortes „TAXI“ – letzteres auch als (Teil des) Unternehmenskennzeichens - nicht gestattet.

(3) Die Aufnahme der Fahrgäste darf nur am Standort (in der Betriebsstätte) des Gewerbetreibenden oder an dem Ort erfolgen, der aufgrund einer in der Wohnung oder Betriebsstätte des Gewerbetreibenden eingegangenen Bestellung für die Fahrgastaufnahme vorgesehen ist. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die mit Funk oder Autotelefon ausgestattet sind. Mietwagen müssen nach Beendigung des Auftrages wieder zu einer Betriebsstätte des Gewerbeinhabers zurückkehren. Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine in der Betriebsstätte oder in der Wohnung des Gewerbeinhabers eingelangte Bestellung auf Abholung von Fahrgästen.

§ 40 a

(1) Die Entgegennahme von Fahraufträgen darf nur in einer Betriebsstätte und in der Wohnung des Gewerbeinhabers erfolgen. Die Weitergabe von Fahraufträgen aus der Betriebsstätte des Gewerbeinhabers an seine unterwegs befindlichen mit Funk ausgestatteten Fahrzeuge ist gestattet.

(2) Im Sinn des Absatz 1 und von § 40 Abs. 3 ist insbesondere verboten:

1. die direkte Entgegennahme von Fahraufträgen durch den Lenker des unterwegs befindlichen Fahrzeuges (z.B. per Autotelefon);
2. das Umherfahren, um Fahrgäste zu gewinnen;
3. das Warten bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, vor Gastgewerbebetrieben, Geschäftsräumen, bei Gebäuden und Plätzen, in bzw. auf denen Veranstaltungen abgehalten werden, auf Parkplätzen und dgl., um allfällige Fahraufträge entgegenzunehmen.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS GÄSTEWAGEN-GEWERBE

§ 41

(1) An Kraftfahrzeugen, die im Rahmen des Gästewagen-Gewerbes eingesetzt werden, muß hinten am Fahrzeug eine grüne quadratische Tafel, Klebefolie oder Aufschrift von 150 mm Seitenlänge, mit einer 10 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 75 mm in schwarzer Schrift folgenden Buchstaben zeigt:

„G“ für Personenkraftwagen im Gästewagen-Gewerbe.

(2) Das Anbringen von Tafeln, Zeichen oder bildlichen Darstellungen an Kraftfahrzeugen, die mit der Tafel „G“ leicht verwechselt werden können, ist unzulässig.

V. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 42

(1) Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen ~~nach gemäß~~ § 15 Abs. 1 Z 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 – ~~GelverkG, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2006~~ von der Behörde zu bestrafen.

(2) Übertretungen von Bestimmungen, die zu einem Ausschluß von der Beförderung geführt haben, gelten nicht als Übertretung im Sinne des Abs. 1.

VI. AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43

Verweise in dieser Verordnung auf Bundesgesetze sind als Verweise auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

- 1. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, BGBl. I Nr. 112, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2006;**
- 2. Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010;**
- 3. Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2010;**

- 4. Kraftfahrliniengesetz 1999 – KfllG, BGBl. I Nr. 203/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2006;**
- 5. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2011;**
- 6. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2011.**

§ 44

(1) Von § 16 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind Taxifahrzeuge ausgenommen, die vor dem in § 45 angeführten Zeitpunkt bereits als solche zugelassen sind.

(2) Funkeinrichtungen von Taxifahrzeugen, bei denen die Betätigung der Anlage gemäß § 21 in der Funkzentrale nicht erkennbar ist, und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Betrieb sind, dürfen weiterverwendet werden.

(3) Von Inhabern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehender Gewerbeberechtigungen, lautend auf Hotelwagen- (Gästewagen)-Gewerbe, ist die im § 41 vorgeschriebene neue Aufschrift bis 30. Juni 1994 anzubringen.

§ 45

(In-Kraft-Treten)

Artikel II

LGBI. 85/2011:

Die Verordnung LGBI. 85/2011 tritt am 11. Oktober 2011 in Kraft (im Text fett).